

## **Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle**

### **zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG**

**Termin: Anhörung zum nicht abgestimmten Ressortentwurf am 25. Juni 2015**

#### **Allgemeines**

Die Regelungsentwürfe dienen im Schwerpunkt der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der Umsetzungsbedarf ergibt sich hauptsächlich durch die Änderungen des EU-Systems zur Einstufung von gefährlichen Stoffen, neuen Anforderungen an die behördliche Überwachung von Betriebsbereichen sowie geänderten Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit. Darüber hinaus soll vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung klargestellt werden, dass das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG nicht nur im Rahmen von Planungen, sondern auch bei der Zulassung schutzbedürftiger im Ländervollzug zu bestimmender Einzelvorhaben berücksichtigt werden muss.

Aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM) müssen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie möglichst 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden. Es sollten nur die neuen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie eingeführt und keine darüber hinausgehenden Regelungen erlassen werden.

Die geplanten Änderungen dürfen nicht zu einer Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Behörden führen. Insbesondere an bestehenden Industriestandorten muss industrielle Tätigkeit und Ausbau weiterhin möglich sein, auch wenn – meist historisch bedingt – die Nachbarschaft herangerückt ist. Ansonsten stünde der Erhalt dieser Industriestandorte infrage.

#### **V. Störfallverordnung (12. BImSchV)**

##### **§ 2 Nr. 1 b) der 12. BImSchV**

Es muss klargestellt werden, ob der hier nicht näher definierte Begriff der „Betriebsstätte“ aus der Richtlinie übernommen wurde und daher ggf. ein eigenes Begriffsverständnis umfassen soll/kann oder dem in § 3 Abs. 5 BImSchG verwendeten Begriff der „Betriebsstätte“ als Unterfall einer Anlage entsprechen soll.

## **§ 2 Nr. 8 der 12. BImSchV**

Der Möglichkeitseintritt eines Ereignisses soll bereits ein Ereignis darstellen („...oder ausgelöst werden hätte können“). Dieser Punkt sollte gestrichen werden, da sonst die Rechtsfolgen der 12. BImSchV greifen könnten. Bei der Definition des Punktes Ereignis, sollte darauf geachtet werden, dass in der 12. BImSchV bisher das Wort Ereignis als Synonym für Störfall genutzt wurde. Es müssen deshalb folgerichtig die Paragraphen, die bisher auf ein Ereignis verweisen, zukünftig auf einen Störfall verweisen.

## **§ 6 Abs. 3 der 12. BImSchV**

Nach § 6 Abs. 3 muss der Betreiber auch in Bezug auf Nr. 3 „alle“ zusätzlichen Informationen liefern. Dies stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber Artikel 13 Abs. 3 der Seveso-III-Richtlinie dar, die „genügend“ Informationen vom Betreiber fordert. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob § 6 Abs. 3 Nr. 1 – 5 notwendig sind, da die Inhalte bereits im Sicherheitsbericht abgebildet werden.

## **§ 7 Abs. 1 der 12. BImSchV**

Nach § 7 Abs. 1 sollen Name und Firma des Betreibers schriftlich angezeigt werden. Eine Verpflichtung für beide Informationen sieht die Richtlinie unter Art. 7 Abs. I Nr. 1 nicht vor. Mithin werden Firma und Name synonym verwendet, denn die Firma ist laut § 17 HGB der Name des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt.

## **§ 8 Abs. 2 der 12. BImSchV**

In § 8 Abs. 2 sollte zwecks 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie eine Erleichterung für Betriebe der unteren Klasse geregelt werden, sodass diese die Umsetzung des Konzeptes auch durch andere angemessene Mittel erfüllen können (siehe Artikel 8 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie).

## **§ 8 Abs. 3 der 12. BImSchV**

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ist bei Änderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 3 neben der Anzeige auch jeweils das Konzept einschließlich das diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheits-Management-Systems unverzüglich oder einen Monat vor Durchführung der Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dies bedeutet einen enormen überflüssigen Aufwand, da die Änderungen bereits in der Anzeige aufgenommen wurden. Die Aktualisierung des Konzeptes sowie des Sicherheitsmanagement-Systems sollte auch bei Änderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 3 auf fünf Jahre befristet sein.

## **§ 8 a Abs. 1 der 12. BImSchV**

In der Richtlinie wird (bspw. im Gegensatz zur IED-RL) nicht ausdrücklich eine aktive Veröffentlichung „im Internet“ gefordert, sondern (nur) ein Zugänglichmachen „auch auf elektronischem Wege“. Auch hier sollte eine 1:1-Umsetzung erfolgen und keine Ausdehnung der Richtlinie bei der Umsetzung in nationales Recht erfolgen.

### **§ 9 Abs. 2 der 12. BImSchV**

In Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie ist nur die Nennung der an der Erstellung des Berichts beteiligten einschlägigen Organisationen gefordert, nicht wie im Arbeitspapier „die Namen der an der Erstellung ... maßgeblich Beteiligten“. Der Text der Richtlinie sollte übernommen werden.

### **§ 11 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV**

In der Richtlinie wird (bspw. Im Gegensatz zur IED-RL) nicht ausdrücklich eine aktive Veröffentlichung „im Internet“ gefordert, sondern (nur) ein zugänglich machen „auch auf elektronischem Wege“. Auch hier sollte eine 1:1-Umsetzung erfolgen und keine Ausdehnung der Richtlinie bei der Umsetzung in nationales Recht erfolgen.

### **§ 17 der 12. BImSchV**

§ 17 sollte gestrichen werden. Das neu eingeführte Vorverfahren ist für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 23 a Absätze 1 – 3 BImSchG europarechtlich nicht gefordert und daher zu streichen. Entsprechend sind die Verfahrensvorschriften in § 17 der 12. BImSchV ebenfalls nicht erforderlich. Eine Vermischung von Bauplanungsrecht und gebundenem Genehmigungsrecht ist unbedingt zu vermeiden.

### **§ 19 der 12. BImSchV**

§ 19 sollte den geänderten Definitionen angepasst werden. Der Anwendungsbereich war bisher auf den Störfall begrenzt, der dort Synonym mit Ereignis genannt wurde. Durch die Einführung des Begriffes „Ereignis“ als eigenständige Definition ergeben sich Unklarheiten. Wir schlagen deshalb vor, das Wort „Ereignis“ durch das Wort „Störfall“ zu ersetzen.

### **§ 20 der 12. BImSchV**

Die in § 20 vorgesehenen Übergangsvorschriften sollten nicht über eine 1:1-Umsetzung hinausgehen.

In § 20 Abs. 3 ist für die Vorlage des erweiterten Sicherheitsberichts durch das „unverzögert“ eine Verschärfung enthalten (siehe Art. 10 Abs. 3 b).

§ 20 Abs. 3: Die Erleichterung von Art. 10 Abs. 4 sollte umgesetzt werden („soweit erforderlich“), da heutige Sicherheitsberichte ggf. schon die geforderten Informationen enthalten.

### **Anhang 2 VI. der 12. BImSchV**

Nach Anhang 2 VI soll der Sicherheitsabstand anlagenspezifisch ausgewiesen werden. Bisher ist allerdings unklar, wie ein anlagenspezifischer Sicherheitsabstand überhaupt rechtssicher ermittelt werden kann. Unabhängig davon kommt es durch die Verweisung auf § 50 BImSchG wieder zu einer Vermischung von Planungs- und Genehmigungsrecht, dies lehnen wir ab.

### § 23 a Abs. 1 - 3 BImSchG: Streichung des neuen Vorverfahrens

Für bisher nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sollen in § 23 a (neu) ein neues „störfallrechtliches Vorverfahren“ (Absätze 1 - 3) sowie ein „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ (Absätze 4 ff.) eingeführt werden. Dies geht über die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie weit hinaus. Zumindest das in den Absätzen 1 - 3 geregelte Vorverfahren sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Seveso-III-Richtlinie führt in Artikel 15 u. a. für die Planung der Ansiedelung neuer Betriebe und wesentliche störfallrelevante Änderungen von Betrieben Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Das Erfordernis eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens enthält die Richtlinie nicht. Die Einführung eines neuen „störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ in § 23 a Absätze 4 ff. geht daher bereits weit über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Die zusätzliche Einführung eines Vorverfahrens (§ 23 a Abs. 1 - 3) wird abgelehnt. Ein solches Vorverfahren ist nicht erforderlich, da die Behörde selber in der Lage ist zu entscheiden, ob der Sicherheitsabstand nach § 50 eingehalten und die Errichtung bzw. wesentliche störfallrelevante Änderung damit das neue „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ durchlaufen soll. Ein zusätzliches Vorverfahren würde lediglich unnötige Bürokratie verursachen, zu zeitlichen Verzögerungen führen sowie zusätzliche Kosten verursachen. Gründe für das Erfordernis der Durchführung eines Vorverfahrens sind nicht ersichtlich.

### § 23 a Abs. 4 - 7 BImSchG: Klarstellungen zum „störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren“ erforderlich

Das in § 23 a Absätze 4 - 7 neu geschaffene „störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“ erfordert folgende Klarstellungen:

In § 23 a Absatz 4 Satz 1 muss klargestellt werden, dass nur die **wesentliche** störfallrelevante Änderung einer Anlage verfahrensrechtliche Anforderungen auslöst. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie in Artikel 15 Abs. 1 b), der auch auf die **wesentliche** störfallrelevante Änderung abstellt.

Weiterhin muss in § 23 a Abs. 4 klargestellt werden, dass nur **störfallrelevante** Errichtungen erfasst werden. Wenn beispielsweise in einem bestehenden Betriebsbereich eine eigenständige nicht störfallrelevante Anlage errichtet werden soll, die nicht genehmigungsbedürftig ist, sollte für diese Anlage kein neues „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ durchgeführt werden müssen, wenn sich von dieser Neuerrichtung keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist von der Richtlinie nicht gefordert.

Es sollte zudem – entsprechend der Formulierung in Absatz 1 – ergänzt werden, dass die Regelungen der Absätze 4-7 sich auf die Errichtung oder wesentliche störfallrelevante Änderungen von Anlagen beziehen, „*die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind*“.

In § 23 a Abs. 4 Satz 2 sollte die Genehmigungsfähigkeit deutlicher geregelt werden. Unklar ist, wie der Wortlaut „Anforderung aus § 50 BImSchG“ zu verstehen ist. In § 50 wird die „Schaffung des Abstandes“ geregelt und nicht, unter welchen Voraussetzungen bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes Genehmigungen dennoch möglich sind. Auf dieser Basis könnte vom Betreiber die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes gefordert werden, der bei Nicht-Einhaltung zur Versagung der Genehmigung führen könnte. Der Verweis auf § 50 sollte deshalb ersatzlos entfallen, da es hier zu einer Vermengung von Planungsrecht mit Genehmigungsrecht kommt. Ein Versäumnis der Bauplanungsbehörden sollte nicht den Betreiber einer Industrieanlage zusätzlich belasten.

### **§ 50 Abs. 1 BImSchG: Genehmigungen in Gemengelagen müssen möglich bleiben**

In § 50 muss dringend klargestellt werden, dass in Gemengelagen, wenn der Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieb und Schutzobjekten unterschritten ist, Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen auch weiterhin erteilt werden können. Der Gesetzentwurf muss diesbezüglich erheblich nachgebessert werden.

Bereits heute ist an einer erheblichen Anzahl von Standorten – meist historisch bedingt – der Abstand zu den Schutzobjekten (z. B. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden, Hauptverkehrswegen) sehr gering oder unterschritten. Weitere industrielle Entwicklungen müssen aber auch in diesen Gemengelagen möglich bleiben.

Die Ermittlung des Sicherheitsabstandes muss konkretisiert werden, und es müssen Vorgaben zum Abwägungsprozess im Falle des Unterschreitens des Abstandes gemacht werden. Eine Konkretisierung dieser entscheidenden Regelung darf nicht dem Vollzug überlassen werden.

Es ist eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich, dass im Rahmen des Sicherheitsabstandes – wie bisher – auch (technische) Schutzvorkehrungen berücksichtigt werden, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Eintrittsauswirkungen begrenzen und so den erforderlichen Abstand reduzieren (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BImSchG). Der § 50 BImSchG darf nicht dazu führen, dass bei Anlagen, die den Stand der Sicherheitstechnik schon heute erfüllen weitere Maßnahmen notwendig werden.

Berlin, 19. Juni 2015

Gez. Daniel Quantz

WirtschaftsVereinigung Metalle e.V.  
Wallstraße 58/59  
10179 Berlin  
Tel. 030 726207-181  
E-Mail: [Quantz@wvmetalle.de](mailto:Quantz@wvmetalle.de)